

VERORDNUNG (EG) Nr. 2529/97 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1997

zur Einführung eines vorläufigen Antidumping- und Ausgleichszolls auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽³⁾,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 31. August 1996 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zwei verschiedene Bekanntmachungen über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens⁽⁴⁾ und eines Antisubventionsverfahrens⁽⁵⁾ betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen.
- (2) Die Kommission holte alle für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. Die Untersuchung ergab, daß ein endgültiger Antidumping- und Ausgleichszoll eingeführt werden sollte, um die schädigenden Auswirkungen des Dumpings und der Subventionierung zu beseitigen. Alle interessierten Parteien wurden über die Ergebnisse der Untersuchung unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Am 26. September 1997 genehmigte die Kommission den Beschluß 97/634/EG⁽⁶⁾ über die Annahme der Verpflichtungsangebote der im Anhang des Beschlusses genannten Ausführer im Zusammenhang mit dem genannten Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren und stellte die Untersuchung gegenüber diesen Parteien ein.
- (4) Am selben Tag führte der Rat mit Verordnung (EG) Nr. 1890/97⁽⁷⁾ einen Antidumpingzoll in Höhe

von 0,32 ECU pro Kilo auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen ein. Die Einfuhren der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, sind gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung von diesem Zoll befreit.

- (5) Am selben Tag führte der Rat mit Verordnung (EG) Nr. 1891/97⁽⁸⁾ außerdem einen Ausgleichszoll in Höhe von 3,8 % auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen ein. Die Einfuhren der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, sind gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung von diesem Zoll befreit.
- (6) In den obengenannten Verordnungen werden die endgültigen Feststellungen und Schlußfolgerungen zu allen Aspekten der Untersuchungen dargelegt.

B. SICHTBARE NICHTEINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN

- (7) In den obengenannten Verpflichtungsangeboten erklärten sich die norwegischen Ausführer unter anderem bereit, auf Vierteljahresbasis bei allen Ausfuhrgeschäften und Aufmachungen die betreffende Ware im Durchschnitt nicht unter einem bestimmten Mindestpreis an ihre ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft zu verkaufen.
- (8) Die betroffenen Ausführer haben sich verpflichtet, der Kommission vierteljährlich Berichte über alle Verkäufe von gezüchtetem Atlantischen Lachs an unabhängige Abnehmer vorzulegen, um eine wirksame Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten.

Der Wortlaut der Verpflichtungen sieht ausdrücklich vor, daß die Mißachtung der Berichterstattungspflicht und insbesondere die Nichteinhaltung der Frist für die Vorlage des vierteljährlichen Berichts — mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt — als eine Verletzung der Verpflichtungen angesehen werden. Die ersten Berichte hätten bis zum 31. Oktober 1997 vorgelegt werden müssen.

- (9) Aus den obengenannten Berichten geht hervor, daß mehrere norwegische Ausführer ihre Erzeugnisse unter dem im Rahmen der Verpflichtung vereinbarten Mindestpreis auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft haben.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 288 vom 21. 10. 1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 253 vom 31. 8. 1996, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. C 253 vom 31. 8. 1996, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 81.

⁽⁷⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 19.

- (10) Einige andere norwegische Ausführer sind ihrer Berichterstattungspflicht nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgekommen oder haben überhaupt keinen Bericht vorgelegt.

Diese Ausführer wurden über die Folgen der verspäteten Berichterstattung unterrichtet, insbesondere darüber, daß die Kommission, sofern Grund zu der Annahme besteht, daß eine Verpflichtung verletzt worden ist, gemäß Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 348/96 bzw. Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 einen vorläufigen Antidumpingzoll und einen vorläufigen Ausgleichszoll einführen kann.

Diese Ausführer wurden ebenfalls aufgefordert, die verspätete Vorlage von Berichten gegebenenfalls durch den Nachweis höherer Gewalt zu rechtfertigen; sie haben jedoch bisher keinen solchen Beweis erbracht.

C. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (11) Unter diesen Umständen besteht Grund zu der Annahme, daß die von der Kommission angenommenen Verpflichtungen der im Anhang dieser Verordnung genannten norwegischen Ausführer verletzt wurden.
- (12) Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Gemeinschaftsunternehmen und in Anbetracht der Tatsache, daß es sich bei gezüchtetem Atlantischen Lachs um eine stark saisonabhängige Ware handelt, deren Verkäufe sich im wesentlichen auf die Weihnachtszeit konzentrieren, ist die Einführung vorläufiger Zölle bis zur endgültigen Sachaufklärung unbedingt erforderlich.

D. ZOLLSATZ

- (13) Gemäß Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ist der Antidumpingzoll auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen festzusetzen. Unter den gegebenen Umständen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß für die betroffenen Ausführer keine individuellen Dumpingmargen ermittelt wurden, wird ein vorläufiger Zoll in Höhe des mit Verordnung (EG) Nr. 1890/97 eingeführten endgültigen Zolls für angemessen gehalten.
- (14) Gemäß Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 ist der Ausgleichszoll auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen festzusetzen. Unter den gegebenen Umständen wird ein vorläufiger Zoll in Höhe des mit Verordnung (EG) Nr. 1891/97 eingeführten endgültigen Zolls für angemessen gehalten.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (15) Im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für

die Zwecke dieser Verordnung auf den von den Ausführern vorgelegten vierteljährlichen Berichten oder deren Fehlen basieren und daher vorläufig sind und für die Zwecke endgültiger Zölle, die die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs der KN-Codes ex 0302 12 00 (Taric-Code: 0302 12 00*19), ex 0304 10 13 (Taric-Code: 0304 10 13*19), ex 0303 22 00 (Taric-Code: 0303 22 00*19) und ex 0304 20 13 (Taric-Code: 0304 20 13*19) mit Ursprung in Norwegen, der von den im Anhang genannten Unternehmen ausgeführt wird, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zollsatz beträgt ECU 0,32/kg Nettogewicht.

Artikel 2

(1) Auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs der KN-Codes ex 0302 12 00 (Taric-Code: 0302 12 00*19), ex 0304 10 13 (Taric-Code: 0304 10 13*19), ex 0303 22 00 (Taric-Code: 0303 22 00*19) und ex 0304 20 13 (Taric-Code: 0304 20 13*19) mit Ursprung in Norwegen, der von den im Anhang genannten Unternehmen ausgeführt wird, wird ein vorläufiger Ausgleichszoll eingeführt.

(2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 3,8 %.

Artikel 3

(1) Dieser Zoll gilt nicht für wilden Atlantischen Lachs (Taric-Codes 0302 12 00*11, 0304 10 13*11, 0303 22 00*11, 0304 20 13*11). Für die Zwecke dieser Verordnung handelt es sich um wilden Atlantischen Lachs, wenn die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Anlandung aufgrund der von den interessierten Parteien vorzulegenden Zoll- und Frachtpapiere feststellen, daß er auf See gefangen wurde.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 4

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 können die betroffenen Parteien binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 5

Der Beschluß 97/634/EG wird hiermit durch die Streichung der im Anhang dieser Verordnung genannten Unternehmen aus dem Anhang des vorgenannten Beschlusses geändert.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und gilt vier Monate.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1997

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG

	Unternehmen	Taric-Code
6	Altafjord Oppdrett A/S	8099
9	Aqua Supply A/S	8107
10	Aquatrade A/S	8108
18	A/S More Codfish Company	8116
34	Compania do Bacalhau Lda A/S	8132
38	DNHS Fishing Company A/S	8399
47	Fjord Aqua Group A/S	8144
52	Fresh Marine Company A/S	8149
56	Gje-vi A/S	8153
57	Gjendemsjø Fisk A/S	8299
63	Herøy Lakseopdrett A/S	8305
73	J. Meinert A/S	8175
74	Jan og Einar Martinussen A/S	8176
76	Joh. H. Pettersen A/S	8178
78	Karl Strom Andersen Eft A/S	8180
91	Marinco A/S	8191
94	Master Seafood A/S	8198
102	Nature Sea-lect Ltd	8208
103	Neptun Stavanger A/S	8209
110	Nordhav A/S	8216
120	Norsk Sjømat A/S	8233
127	Norwegian Salmon A/S	8315
132	Ocean Superior Products A/S	8237
135	Omega Sea A/S	8240
139	Polar Gigante A/S	8246
161	Seanor A/S	8272
170	Starfish	8281
184	Uniprawns A/S	8318
185	Vareberg's Røykeri	8319